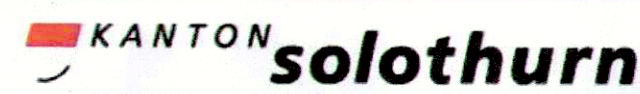


Einwohnergemeinde Biberist



Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz Emmewehr Biberist" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (SBV)

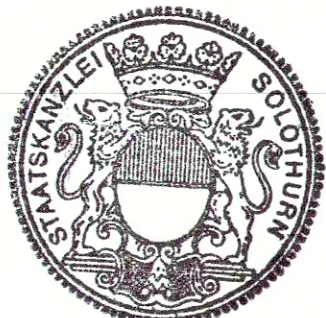
Fischgängigkeit & HW-Schutz Emmewehr Biberist 1 : 200

Parzellen GB Nr. 776, BG Nr. 1489 und GB Nr. 90167

Öffentliche Planaufgabe vom 29.10.2018 bis 27.11.2018

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2019/476 vom 18. März 2019

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 24.05.2019

Emmekanalgesellschaft Biberist c/o ADEV Energiegenossenschaft Liestal

Auflageprojekt					
Hydro Engineering GmbH Im Langwingerden 8 8450 Andelfingen					
Tel: 052 534 54 59 Mobil: 079 607 80 46 peter.eichenberger@hydro-engineering.ch					
Datum	Bearb.	Gez.	Visiert	Format	Plan-Nr.:
24.09.2018	EIP	cc		60 x 126	7098.03.05

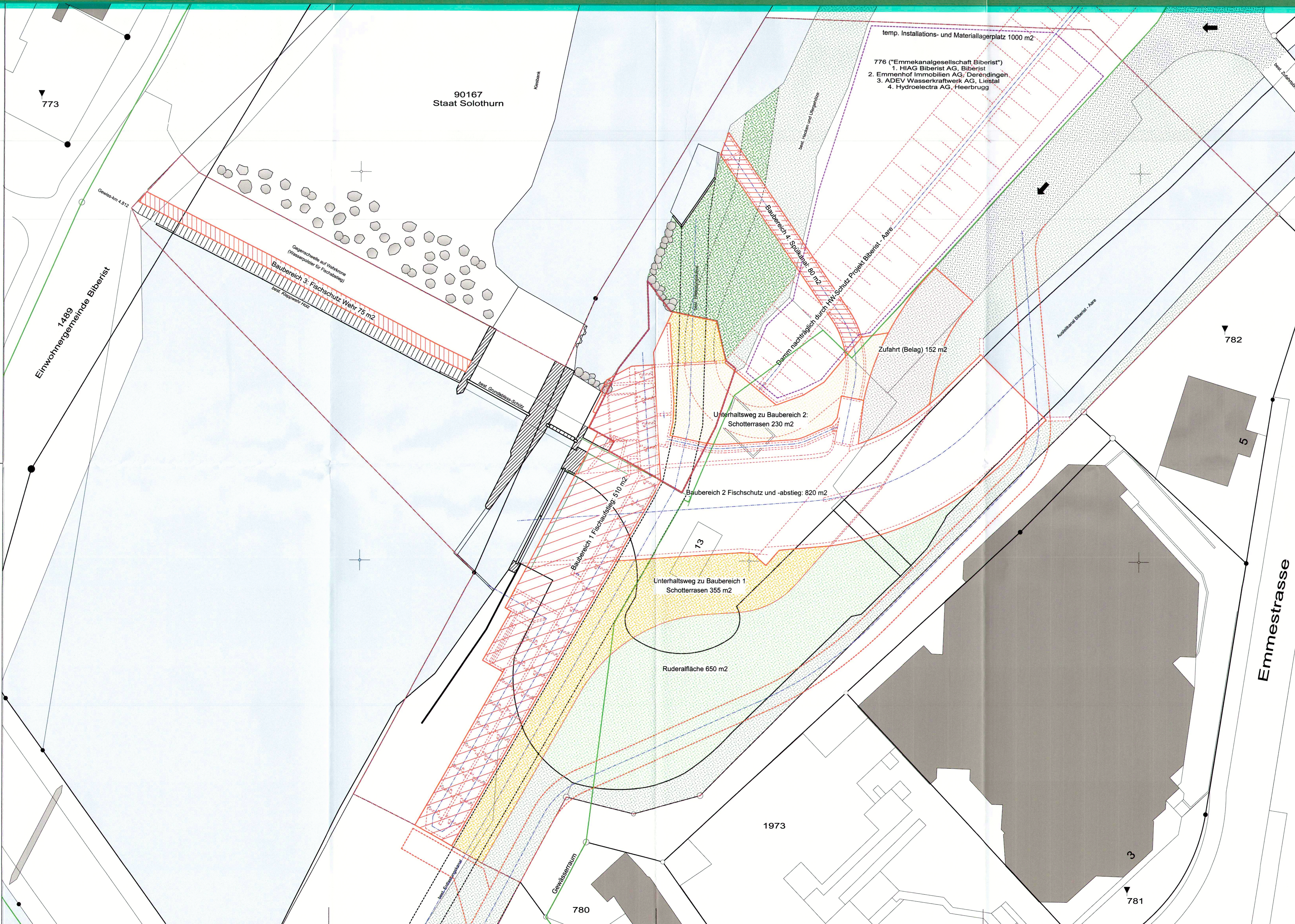
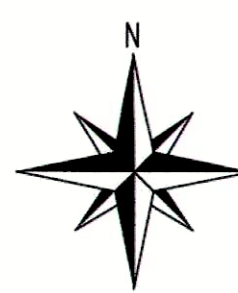
Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Baubereich 1: Fischaufstiegshilfe
- Baubereich 2: Fischschutz und -abstiegshilfe
- Baubereich 3: Fischschutz Wehr
- Baubereich 3: Spülkanal
- Zufahrt zu Baubereich 2 mit Hartbelag
- Unterhaltswege entlang den Baubereichen 1 und 2 aus Schotterrasen
- wegfallende Hecken und Ufergehölze 275 m²
- Ruderalfläche im alten Ausleitkanal (als Ersatz für wegfallende Heckenflächen) 650 m²
- Zufahrt über best. Wege
- temp. Installations- und Materiallagerplatz 1000 m²
- Fusswegverbindung Schwarzweg - Emmenbrücke (richtungsweisend)

Orientierungsinhalt

- Parzellengrenzen
- best. Flusslauf
- Grenzen des Gewässerraums
- best. Hecken und Ufergehölze
- best. Entlastungskanal ZASE



Sonderbauvorschriften

1. Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz Emmewehr Biberist“ bezweckt die Sanierung der Längsvernetzung der Emme am Wehr mit Wasserfassung in Biberist (Emme km 4,812) sowie dem Bau von Hochwasserschutzmassnahmen an diesem Bauwerk.

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz Emmewehr Biberist“ ist ein kantonaler Nutzungsplan nach § 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1).

2. Bestandteile

Die Planung besteht aus folgenden Grundeigentümerverbindlichen Bestandteilen:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, M 1 : 200
- Bauprojektpläne „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz Emmewehr Biberist“ mit Situation M 1 : 200, Längsprofile und Schnitte Fischaufstiegshilfe FAH M 1 : 100 und 1 : 50 sowie Längsprofile und Schnitte Fischschutz und Fischabstieg M 1 : 100 und 1 : 50

3. Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan mit strich-punktierteter, braunroter Linie gekennzeichnete Gebiet.

4. Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Biberist und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG unterstellt.

5. Bauten und Anlagen Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich sind folgende Nutzungen zulässig:

- Fischaufstiegshilfe vom Wehrfluss zum Oberwasser mit Dotiereinrichtungen inkl. Steuerhaus sowie Hochwasserschutzmauern
- Ausleitkanal mit Fischschutz (Feinrechen) und Fischabstieg (Bypass) sowie Hochwasserschutzmauern
- Fischschutz auf bestehender Wehrkrone in Form einer Gegenschwelle
- Spülkanal zur Rückgabe in die Emme von am Feinrechen gesammeltem Geschwemm und Geschiebe
- Ergänzen der bestehenden Zufahrt bis zu den neuen Bauten
- Unterhaltswege (Schotterrasen) zu den Anlagen der Fischaufstiegshilfe und des Fischabstiegs
- Temporäre Installations- und Materiallagerplatz

6. Lage der Nutzung in den Baubereichen

Die Baubereiche definieren die maximale Ausdehnung der anzuordnenden Baukörper. Deren Geometrie und Lage innerhalb des Baubereichs ist im Bauprojekt richtungsweisend dargestellt.

7. Mass der Nutzung

Die Baukörper werden durch ihre maximale Geschossfläche, die Geschosshöhe und die maximale Gebäudehöhe definiert.

Baubereich 1: Fischaufstiegshilfe mit Dotiereinrichtungen inkl. Steuerhaus und Hochwasserschutzmauern:

Geschossfläche: 510 m² Geschosshöhe: 1 Gebäudehöhe: max. 3.17 m

Baubereich 2: Ausleitkanal, Feinrechen mit Reinigungsmaschine, Fischabstieg (Bypass-Kanal und Abstiegskaskaden) sowie Hochwasserschutzmauern:

Geschossfläche: 820 m²

Baubereich 3: Gegenschwelle auf Wehrkrone

Geschossfläche: 75 m²

Baubereich 4: Spülkanal

Geschossfläche: 80 m²

8. Umgebungsgestaltung

Uferschutzzone: die Grünflächen sind naturnah nach dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Biberist - Gerlafingen, Konzept Bepflanzung, Plan A-435.1.6 zu gestalten.

9. Erschliessung

- Die Zufahrt zu den Anlagen findet über den bestehenden Zufahrtsweg ab Parzellengrenze GB 776 resp. der bestehenden Kanalbrücke statt.
- Die Zufahrt für Montage und Wartung der Baubereiche 1 bis 4 findet über eine Verlängerung des bestehenden Weges auf der Parzelle GB 776 statt; dieser ist mit einem Belag aus Asphaltbeton auszuführen.
- Für den Unterhalt der Baubereiche 1 und 2 (Fischaufstiegshilfe resp. Ausleitkanal mit Fischschutz und Fischabstieg) werden Unterhaltswege von mind. 3.5 m Breite (plus je 0.5 m Bankett) erstellt. Diese Wege sind mit einer Deckschicht aus Schotterrasen auszuführen.
- Zwischen Schwarzweg und Gerlafingerstrasse (Emmenbrücke) ist eine durchgehende Fusswegverbindung zu schaffen. Die Detailplanung erfolgt in einem separaten Baubewilligungsverfahren.

10. Gestaltung

- Grundsatz: Gebäude und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenwirken mit der Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.
- Dachgestaltung: Das neue Steuerhaus ist mit Flachdach auszuführen.
- Fassadengestaltung / Materialisierung: Die Fassadengestaltung und die Materialisierung werden in den Bauprojektplänen festgelegt. Sie geben Aufschluss über die Gliederung, die Proportionen, die verwendeten Materialien und die Farbwahl.

11. Belasteter Aushub, Bauabfälle und Entsorgung, Neophyten

- Der Aushub ist durch ein mit der möglichen Belastungssituation vertraute, altlastenkundige Fachperson zu begleiten und zu dokumentieren.
- Das Aushubmaterial ist durch die Fachperson organoleptisch vor Ort zu beurteilen, zu triagieren und, wo nicht bereits durch die Voruntersuchungen ausreichend belegt, mittels Proben und chemische Analysen zu untersuchen.
- Unverschmutztes Aushubmaterial kann vor Ort für die Hinterfüllung oder Terraingestaltung verwendet werden; tolerierbares Material (T-Qualität nach eig. Aushubrichtlinie) darf jedoch nur unter dichten Deckschichten innerhalb des Perimeters des belasteten Standortes eingebaut werden.
- Verschmutztes Aushubmaterial ist den Analyseergebnissen entsprechend fachgerecht zu behandeln oder zu entsorgen (Beurteilung nach Aushubrichtlinie).
- Die Ablagerung von verschmutzten Bauabfällen und verschmutztem Aushubmaterial (>T-Qualität) auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Das begleitende Fachbüro hat rechtzeitig nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des triagierten Materials den Deponiebetreiber, bzw. Standortkanton um eine entsprechende Ablagerungsbewilligung anzufragen. Anträge zur Ablagerung können online unter www.abap.bs.ch/sai gestellt werden.
- Die Aushubarbeiten bzw. Materialqualitäten sowie die gewählten Entsorgungswege sind in einem entsprechenden Bericht mit einer Beilage der Analysedaten gem. Untersuchungsprogramm und der Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.
- Zudem sind dem Amt für Umwelt Angaben über die im Untergrund verbleibenden Restbelastungen im Bereich des Bauvorhabens zu machen.
- Neophyten dürfen durch die Baumaßnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Mit Neophyten verunreinigter Aushub ist fachgerecht zu entsorgen.

12. Baubewilligung und Nebenbewilligungen

Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie den Bauprojektplänen kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des PBG zu. Mit der Genehmigung dieser Unterlagen werden auch alle erforderlichen Nebenbewilligungen erteilt.

13. Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Fischgängigkeit und Hochwasserschutz Emmewehr Biberist“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsdeklaration nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

14. Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan, die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.